

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz

**Ausgabe Nr.: 3 / 2021**

**Erscheinungstag: 1. Februar 2021**



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Druck, Vertrieb:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: +49 2431 85-0

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Donnerstag, den 11.02.2021 und Montag, den 15.02.2021 S. 38
2. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Benjamin Dreßen S. 41
3. Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath S. 42

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Serviceportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

# Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Erkelenz folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### 1. Verweilverbot auf öffentlichen Plätzen

Das Verweilen in den unter Ziffer 3 festgelegten Bereichen der Stadt Erkelenz ist im unter Ziffer 4 genannten Zeitraum außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

### 2. Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen

Der Verzehr von alkoholischen Getränken in den unter Ziffer 3 festgelegten Bereichen ist im unter Ziffer 4 genannten Zeitraum außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verweilverbot nach Ziffer 1 sowie das Alkoholverbot nach Ziffer 2 gelten für folgende Bereiche:

a. Den gesamten Johannismarkt, der räumlich folgendermaßen begrenzt wird:

Nördliche Begrenzung: Einmündungsbereich Burgstraße

Östliche Begrenzung: Einmündungsbereich Brückstraße/Markt

Südliche Begrenzung: Kirchstraße, Ecke Schülergasse

Westliche Begrenzung: Einmündungsbereich Gasthausstraße

b. Die Gasthausstraße bis zur Höhe der Hauptschule (GHS Erkelenz, Zehnhofweg 2) einschließlich des gemeinsamen Vorplatzes der Stadtbücherei und der Hauptschule,

c. Den gesamten Markt einschließlich der Straßenverkehrsflächen und der Fußgängerzone:

Nördliche Begrenzung: Einmündungsbereich Johannismarkt

Südöstliche Begrenzung: Kreuzung Kölner Straße/Süd- und Ostpromenade

Westliche Begrenzung: Kreuzung Aachener Straße/Kirchstraße

d. Das Parkhaus in der Aachener Straße 57 einschließlich seiner Zufahrt und des davor befindlichen Gehweges.

Die Verbote erstrecken sich jeweils auf beide Straßenseiten und die Gehwegbereiche.

#### **4. Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verbote gelten

**am 11.02.2021 von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr und  
am 15.02.2021 von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr.**

#### **5. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **6. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag



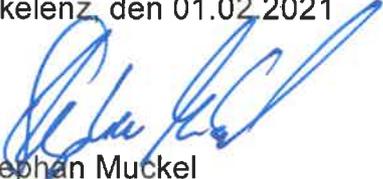
Dieter Stumm  
Stadtrechtsdirektor

Erkelenz, 26.01.2021

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung, wird hiermit bekannt gegeben. Das Original der Allgemeinverfügung mit ihren Begründungen kann ab sofort montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Ordnungsamt, Johannismarkt 17, Zimmer 40 von jedermann eingesehen werden.

Erkelenz, den 01.02.2021



Stephan Muckel  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

**Rechtswahrungsanzeige** der Stadt Erkelenz vom 07.01.2021, Aktenzeichen 5059.6.003338 an

**Herrn Benjamin Dreßen, geb.03.12.1984, Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 19.01.2021

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath

Gemäß § 9 Abs. 1,2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Granterath-Hetzerath hat die Einladung zur jährlichen Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft durch amtliche Bekanntmachung zu erfolgen.

In den vergangenen Jahren hat der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft zu dieser Zeit üblicherweise zur jährlichen Hauptversammlung auf diesem Wege eingeladen.

Aufgrund der durch die Landesregierung erlassenen Corona-Verordnung für das Land NRW ist aktuell die Durchführung der Jahreshauptversammlung als Präsenzveranstaltung verboten.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath hat sich daher auf entsprechend sicherem Weg verständigt, beraten und entschieden, die Jahreshauptversammlung erst zu einem späteren, noch nicht absehbaren Zeitpunkt durchzuführen.

Weiterhin hat der Vorstand beschlossen, die jährlich auszunehmende Jagdpacht auch ohne Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung im März 2021 auszuführen. Gleichzeitig hat der Vorstand festgelegt, die Höhe der auszunehmenden Jagdpacht unverändert wie im Vorjahr beizubehalten. Der Vorstand ist der Meinung, sowohl mit den vorgenannten Maßnahmen als auch mit der Festsetzung der auszunehmenden Jagdpachthöhe ohne Versammlungsbeschluss und auch mit der Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse im Sinne der Jagdgenossen gehandelt zu haben. Selbstverständlich wird bei der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung über den wirtschaftlichen Verlauf des Geschäftsjahres 2019/2020 sowie die Finanzlage der Jagdgenossenschaft wie gewohnt berichtet.

Für eventuelle Fragen hinsichtlich der Beschlüsse und deren Durchführung stehen sowohl der Vorsitzende des Jagdvorstandes als auch der Geschäftsführer selbstverständlich gern zur Verfügung.

Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Granterath-Hetzerath werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Veröffentlichung Kenntnis zu geben.

gez. W. Schmalen

Vorsitzender des Jagdvorstandes

gez. Bernd Thommesen

Geschäftsführer

Granterath-Hetzerath, im Februar 2021